



STADT NEU-ISENBURG

Leitfaden für Parteien und Wählergruppen
zur Vorbereitung der Kommunalwahl 2021

Vorwort

Wir möchten mit diesem Leitfaden den Parteien eine möglichst kompakte Hilfe für das Aufstellen der Wahlvorschläge geben. Rechtlich verbindlich sind die entsprechenden Rechtsvorschriften und die vorgeschriebenen amtlichen Bekanntmachungen.

Gegenüber der letzten Kommunalwahl haben sich einige Rechtsänderungen, zuletzt durch das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik, sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 06. Mai 2020, ergeben.

Einige der Änderungen betreffen auch den Bereich der Wahlvorschläge und damit in erster Linie die Parteien und Wählergruppen.

Der Satz „Wahlrecht ist Formalrecht“ besitzt auch im Zusammenhang mit der Aufstellung der Wahlvorschläge zentrale Bedeutung. Schon geringe formale Fehler können dazu führen, dass ein Wahlvorschlag nicht zugelassen werden kann.

In der vorliegenden Informationsschrift wird ausschließlich auf die Kommunalwahl in Neu-Isenburg eingegangen.

Änderung des Kommunalwahlrechts in Hessen zur Kommunalwahl 2020

Der Hessische Landtag hat in seiner Sitzung am 6. Mai 2020 das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften beschlossen. Dieses Gesetz ist am 16. Mai 2020 in Kraft getreten.

Die für die anstehende Kommunalwahl in Neu-Isenburg bedeutenden Änderungen haben wir nachstehend zusammengefasst:

- Die 3-monatige Mindestwohnsitzdauer für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes wird auf 6 Wochen verringert (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HGO neu).
- Für die Wählbarkeit wird der Mindestaufenthalt im jeweiligen Wahlkreis von 6 Monaten auf 3 Monate abgesenkt (§ 32 Abs. 1 Satz 1 HGO neu).
- Es wird klargestellt, dass unabhängig vom Zeitpunkt des Wegfalls einer Voraussetzung der Wählbarkeit diese stets zu einem Verlust der Rechtsstellung eines Vertreters bzw. zur Beendigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde führt (§ 33 HGO neu).
- Im Rahmen der „Beschränkung“ der Wählbarkeit (Inkompatibilität) der Mandatsträger wird klargestellt, dass nunmehr Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9 der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im kommunalen Bereich von der Regelung erfasst werden (§ 37 HGO neu).
- Die Wahl der Ausländerbeiräte findet künftig gleichzeitig mit den Kommunalwahlen statt. Die jetzt bestehende Legislaturperiode der Ausländerbeiräte wird insoweit verlängert (§ 149 Abs. 3, 4 HGO neu).

Wahlsystem

Die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter (sowohl für die Stadtverordnetenversammlung als auch für die Ortsbeiräte und den Ausländerbeirat) werden von den Wahlberechtigten¹ in freier, allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl (personalisierte Verhältniswahl) gewählt. Wird nur ein Wahlvorschlag zugelassen, wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Vertreterinnen und Vertreter in das jeweilige Gremium zu wählen sind. Diese Stimmen können auf Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags oder unterschiedlicher Wahlvorschläge verteilt werden (panaschieren). Dabei können auf die Bewerberinnen und Bewerber - im Rahmen der Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Stimmen - bis zu drei Stimmen abgegeben werden (kumulieren).

Bedeutung der Wahlvorschläge

Die Grundlage Durchführung der Wahlen bilden die Wahlvorschläge. Werden keine Wahlvorschläge aufgestellt, eingereicht und zugelassen, so kann keine Wahl stattfinden.

Für Ortsbeiratswahlen gilt dies auch für den Fall, dass die Wahlvorschläge insgesamt weniger Bewerberinnen und Bewerber enthalten, als Sitze zu vergeben sind.

Werden für die Ausländerbeiratswahl keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder werden weniger Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl zugelassen, als Sitze zu verteilen sind, findet

¹ Wahlberechtigt für die Stadtverordnetenversammlung und für die Ortsbeiräte ist, wer am Wahltag Deutscher i. S. des Art. 116 Abs. 1 GG oder Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs Wochen in der Gemeinde (Wahl zur Stadtverordnetenversammlung), im Ortsbezirk (Wahl zum Ortsbeirat) seinen Wohnsitz hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Es gilt der Ort der Hauptwohnung. Für die Wahl zum Ausländerbeirat ist, wer ausländische Einwohner, auch EU-Bürger, nicht aber deutsch-ausländische Doppelstaater ist und seit mindestens sechs Wochen in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

die Ausländerbeiratswahl nicht statt. In diesen Fällen ist die Kommune verpflichtet, für die Dauer der nachfolgenden Wahlzeit eine Integrations-Kommission zu bilden.

Es ist Aufgabe der politischen Parteien und der Wählergruppen, durch die Aufstellung von Wahlvorschlägen die Grundlage dafür zu schaffen, dass demokratische Wahlen stattfinden können.

Das Wahlrecht beinhaltet strenge Vorschriften über das Zustandekommen, die Einreichung, die Prüfung und die Zulassung der Wahlvorschläge. Die Parteien und Wählergruppen müssen daher bei der Aufstellung ihrer Wahlvorschläge besonders sorgfältig sein.

Schon kleine Formfehler können dazu führen, von der Wahl ausgeschlossen zu werden. Die Beachtung der Formvorschriften ist daher besonders wichtig. Im Rahmen der Wahlprüfung waren gerade die Vorschriften, die sich mit den Wahlvorschlägen befassen, schon häufig Gegenstand von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen.

Die Wahlorgane (Wahleiter und Wahlausschuss) sind verpflichtet, bei der Prüfung zur Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge die gesetzlichen Erfordernisse streng zu beachten und eine besondere Sorgfaltspflicht obwalten zu lassen.

Aufstellung der Wahlvorschläge

Nach § 10 Abs. 2 KWG können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden

Feststellung der Bewerber

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, werden, wer

- in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Mitgliederversammlung)
oder

- in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

in **geheimer Abstimmung** gewählt worden ist, § 12 Abs. 1 Satz 1 KWG

Mit der Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung darf nicht früher als 18 Monate und mit der Aufstellung der Bewerber für die Wahlvorschläge darf nicht früher als 15 Monate vor Ablauf der Wahlzeit begonnen werden; dies gilt nicht, wenn die Wiederholung der Wahl im ganzen Wahlkreis angeordnet wurde.

Auch die Vertreter (Delegierten) für eine Vertreterversammlung müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden. Ein Parteiorgan, dem auch Funktionsträger kraft Amtes angehören, ist keine dem § 12 Abs. 1 KWG entsprechende Vertreterversammlung, da den Funktionsträgern der spezielle Auftrag zur Bewerberaufstellung fehlt, der nach dem Willen des Gesetzgebers von den Parteimitgliedern erteilt sein muss.

Im Übrigen richten sich das Verfahren bei der Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie das Verfahren bei der Wahl des Bewerbers, soweit das KWG und die KWO keine Bestimmungen treffen, nach den Satzungen und Beschlüssen der Parteien bzw. Wählergruppen. Dies ist durch § 12 Abs. 1 Satz 4 KWG ausdrücklich klargestellt.

Da die Bewerbernominierung nicht nur eine Angelegenheit der inneren Ordnung der politischen Parteien und Wählergruppen ist, sondern gleichzeitig ein Bestandteil des parlamentarischen Wahlrechts und des Wahlverfahrens, muss ein Kernbestand demokratischer Verfahrensgrundsätze bei der Bewerberaufstellung eingehalten werden.

Zu den so verstandenen Mindestanforderungen an eine demokratische Bewerberaufstellung innerhalb der Parteien und Wählergruppen zählen neben der unabdingbaren geheimen Abstimmung

auch die Möglichkeit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer, eigene Vorschläge für die Bewerberaufstellung zu unterbreiten, und die der zur Abstimmung stehenden Kandidaten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen Eine entsprechende Klarstellung enthält § 12 Abs. 1 Satz 2 KWG Wegen der erforderlichen Gleichbehandlung muss allen Bewerbern die gleiche Zeitdauer für ihre Vorstellung zur Verfügung gestellt werden.

An der Aufstellung der Bewerber (und der Wahl der Vertreter) dürfen sich nur Personen beteiligen, die **Mitglieder** der Partei oder Wählergruppe **im Wahlkreis** sind Das Kommunalwahlgesetz verlangt, anders als das Bundeswahlrecht, nicht ausdrücklich, dass die Mitglieder oder die Vertreter, die über die Bewerberaufstellung beschließen, selbst kommunalwahlberechtigt sein müssen Auch hier ist die Satzung der Partei oder Wählergruppe maßgebend. Mitglied der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis ist jeder, der nach den Vorschriften der Satzung Mitglied der entsprechenden Parteiliederung ist, umgekehrt kann an der Versammlung nicht teilnehmen, wer zwar im Wahlkreis wohnt, dort aber nicht Mitglied der Partei oder Wählergruppe ist. Wenn sich die örtliche Gliederung der Partei oder Wählergruppe nicht mit der Abgrenzung des Wahlkreises deckt, können Mitglieder im Wahlkreis nur solche Personen sein, die im Wahlkreis wohnen

Eine **Mindestzahl von Versammlungsteilnehmern** schreibt das Gesetz nicht vor Da aber eine geheime Abstimmung stattfinden muss, müssen **mindestens drei Stimmberechtigte** an der Versammlung teilnehmen Versammlungsleiter und Schriftführer müssen aus wahlrechtlicher Sicht weder wahl- noch stimmberechtigt sein, während die weiteren Teilnehmer der Versammlung nach § 12 Abs. 3 KWG stimmberechtigt sein müssen.

Die Aufstellung der Bewerber muss unter allen Umständen in **geheimer Abstimmung** erfolgen Sie kann daher nur **schriftlich** durchgeführt werden Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 KWG gilt kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung die **Wahl mit verdeckten Stimmzetteln** als geheime Abstimmung Dies bedeutet, dass die

Kennzeichnung der Stimmzettel durch die Versammlungsteilnehmer unter der gegen die Einsichtnahme anderer gewölbten Hand erfolgt und die zusammengefalteten Zettel dann eingesammelt werden.

Die Feststellung der Bewerber kann durch geheime Abstimmung für jeden einzelnen Kandidaten derart erfolgen, dass aus zwei oder mehreren vorgeschlagenen Personen die Person ermittelt wird, auf die die meisten Stimmen entfallen, sie ist damit als Bewerber aufgestellt. Die weiteren Bewerber werden sodann in dem gleichen Verfahren ermittelt, wobei die jeweils vorher unterlegenen Personen wieder benannt werden können. Es ist jedoch auch möglich, dass lediglich die ersten Listenplätze nach dem vorstehend geschilderten Verfahren ermittelt werden und dass über die folgenden Listenplätze blockweise abgestimmt wird.

Schließlich ist es denkbar, dass der Versammlung eine bereits vorbereitete Kandidatenliste präsentiert wird, über die dann insgesamt in geheimer Zettelabstimmung mit ja oder nein abgestimmt wird. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass den Versammlungsteilnehmern die Möglichkeit gegeben werden muss, Änderungsvorschläge zur Person der Bewerber oder zur Reihenfolge im Wahlvorschlag zu unterbreiten.

Die Vorschrift des § 12 Abs. 1 KWG schreibt vor, dass nicht nur über die Aufstellung der Bewerber geheim abgestimmt wird, sondern dass gleichzeitig ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag - ebenfalls geheim - festgelegt wird.

Vorgaben zur **Anzahl der in einem Wahlvorschlag aufzustellenden Bewerber** gibt es nicht. Insbesondere besteht keine Obergrenze, so dass auch mehr Kandidaten nominiert werden können als überhaupt Mandate zu vergeben sind; allerdings ist hierbei zu bedenken, dass auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge des Wahlvorschlags nur so viele Bewerber abgedruckt werden, wie die zu wählende Vertretung Sitze hat. Nur die Stimmzettelbewerber sind in der Lage, für sich und damit ihren Wahlvorschlag Stimmen einzusammeln; die übrigen Namen stehen lediglich als potenzielle Nachrücker zur Verfügung, § 34 KWG.

Rechtlich zulässig ist es, nur einen einzigen Kandidaten aufzustellen Aufgrund der Modalitäten der Listenstimmenverwertung nach § 20a Abs. 4 KWG führt dies jedoch dazu, dass ein derartiger Wahlvorschlag aus der unveränderten Annahme durch einen Wähler nur drei Stimmen erhält. Wahlvorschläge, die das volle Stimmenkontingent, das mit einem Listenkreuz in der Regel verbunden ist, oder über die Wahlbewerber erhalten wollen, müssen mindestens ein Drittel der Zahl an Bewerbern aufstellen, wie Mandate zu vergeben sind.

Bei der Stadtverordnetenversammlung in Neu-Isenburg mit 45 Sitzen sollten danach wenigstens 15 Kandidaten auf der Liste nominiert werden, eine unveränderte Annahme dieses Wahlvorschlags ist dann 45 Stimmen wert Bei nur zehn Bewerbern würde das Ergebnis 30 Stimmen lauten, weil jedem Namen nur höchstens drei Stimmen zugerechnet werden dürfen.

Gleiches gilt bei den Ortsbeiratswahlen (neun Sitze) und bei der Ausländerbeiratswahl (13 Sitze).

Bei Ortsbeiratswahlen und bei der Ausländerbeiratswahl empfiehlt sich die Aufstellung vollständiger Listen auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Wahl abgesagt werden muss, wenn weniger Bewerber zugelassen werden, als Sitze zu vergeben sind, § 82 Abs. 1 Satz 5 HGO, § 86 Abs. 1 Satz 3 HGO.

Im Rahmen der Nominierungsversammlung müssen nach § 11 Abs. 3 Satz 2 KWG eine **Vertrauensperson und deren Stellvertreter** benannt werden. Im Hinblick auf deren weitreichende Kompetenzen - nur diese beiden Personen sind befugt, den Wahlvorschlag zu unterzeichnen – sieht der Gesetzgeber eine unmittelbare Legitimation durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung vor. Für den Fall, dass die Vertrauensperson oder ihr Stellvertreter ausgewechselt werden müssen, kann die Nominierungsversammlung bereits vorsorglich Ersatzpersonen bestimmen, § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG. Von dieser Möglichkeit sollte Gebrauch gemacht werden.

Bewerber dürfen als Vertrauenspersonen oder Stellvertreter benannt werden; Vertrauenspersonen und deren Stellvertreter können allerdings nicht gleichzeitig Mitglieder in Wahlausschüssen sein. I

Im Übrigen richtet sich das Benennungsverfahren mangels wahlrechtlicher Vorgaben nach Parteien- und Satzungsrecht. Es wird dringend empfohlen, auf die Benennung der Vertrauenspersonen besondere Sorgfalt zu verwenden und **nur ausreichend qualifizierte und während der Zeit der Wahlvorbereitung auch zeitlich verfügbare Persönlichkeiten** auszuwählen. Mit einer fehlerhaften Bestellung von Vertrauenspersonen riskiert die Partei oder Wählergruppe, dass sie über keine zur Unterzeichnung ihres Wahlvorschlags Befugten Person verfügt, so dass die Einreichung eines zulassungsfähigen Wahlvorschlags gefährdet ist.

Über den Verlauf der Versammlung ist nach § 12 Abs. 3 KWG eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen über die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Vertrauensperson, ihren Stellvertreter und mögliche Ersatzpersonen enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Teilnehmern zu unterzeichnen; die Unterzeichner müssen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Eine **Ausfertigung dieser Niederschrift**, für die ein **amtlicher Vordruck** vorgeschrieben ist, ist als Anlage dem Wahlvorschlag bei seiner Einreichung beizufügen, § 23 Abs. 4 Nr. 3 KWO

Besonderheit für die Ortsbeiräte

Für die Aufstellung der Bewerber für die Wahl zum **Ortsbeirat** gilt eine Erleichterung diese können auch in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe auf Gemeindeebene aufgestellt werden, § 12 Abs. 2 KWG.

Diese Ausnahmebestimmung wird vor allem dann angewandt werden, wenn die betreffende Partei oder Wählergruppe im Ortsbezirk keine organisatorische Gliederung hat oder dort nur eine geringe Mitgliederzahl vorhanden ist. In diesem Fall werden die Listen für die Ortsbeiratswahl in den einzelnen Ortsbezirken von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung auf Gemeindeebene aufgestellt. Abstimmungsberechtigt sind dann alle anwesenden Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in der Gemeinde, als Bewerber aufgestellt werden können nur diejenigen, die in den betreffenden Ortsbezirken wählbar sind, d. h. die im Ortsbezirk seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz haben.

Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, muss die Partei oder Wählergruppe alle ihre Wahlvorschläge für die Ortsbeiratswahl in der gemeinsamen Versammlung aufstellen, es ist nicht zulässig, daneben einen Teil der Wahlvorschläge durch jeweils eigene Versammlungen auf Ortsbezirksebene aufzustellen.

Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind bis zum 69. Tag vor der Wahl, **spätestens am Donnerstag, den 04. Januar 2021, 18:00 Uhr** bei dem jeweiligen Wahlleiter einzureichen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist und kann nicht verlängert werden.

Auch inhaltlich gelten strenge Formvorschriften für Wahlvorschläge, die es unbedingt zu beachten gilt.

Jeder Wahlvorschlag muss den **Namen** der Partei oder Wählergruppe sowie die von ihr verwendete **Kurzbezeichnung** tragen.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 KWG müssen sich die Namen von Wahlvorschlägen neuer Parteien und Wählergruppen deutlich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen unterscheiden. Das ist dann nicht der Fall, wenn die Gefahr besteht, dass der kommunalpolitisch durchschnittlich interessierte Wähler die Parteien und Wählergruppen miteinander verwechselt.

Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählergruppen oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Gemeindewahlausschuss einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei. Trifft der Kreiswahlausschuss für die Kreiswahl eine Unterscheidungsbezeichnung, gilt diese auch für die Gemeinde- und Ortsbeiratswahlen in den kreisangehörigen Gemeinden, § 25 Abs. 4 KWO.

Wahlbewerber im Wahlvorschlag

Jeder Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber enthalten. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge, am besten untereinanderstehend und durchnummeriert, unter Angabe

- des Familiennamens,
- des Rufnamens,
- des Zusatzes „Frau“ oder „Herr“,
- des Berufs oder Standes,
- des Tages der Geburt, des Geburtsorts und
- der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen.

In jedem Wahlvorschlag sind zudem Namen und Anschriften der von der Nominierungsversammlung benannten Vertrauensperson und ihres Stellvertreters anzugeben, § 23 Abs.1 Satz 2 Nr. 4 KWO.

Ein vom Familiennamen abweichender Geburtsname oder ein eingetragenen Ordens- oder Künstlurname ist nicht anzugeben, da die Vertretungskörperschaft keinen Beschluss nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 oder 4 KWG gefasst hat,

Diese Angaben sind die Grundlage nicht nur für die Prüfung des Wahlvorschlags bei der Zulassung, sondern auch für die Bezeichnung der Bewerber auf dem Stimmzettel.

Sie müssen daher vollständig, korrekt und gut lesbar sein. Unklarheiten wie etwa die Schreibweise des Vornamens (Fritz oder Friedrich oder Käte oder Katharina) oder offensichtlich unzutreffende Berufsangaben müssen mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber vorher geklärt werden.

Die Berufsbezeichnung muss durchgängig auf allen Vordrucken (Stadtverordneten- und Ortsbeiratswahl) gleich sein. Außerdem soll nur eine Berufsbezeichnung angegeben werden. Achten Sie bitte darauf, dass alle Angaben gleich lauten, sowohl für die Stadtverordnetenwahl als auch für die Ortsbeiratswahl.

Ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Die gleichzeitige und gemeinsame Durchführung der Gemeinde-, Ortsbeirats- und Kreiswahlen schließt hiernach nicht aus, dass ein und derselbe Bewerber auf einem Gemeindevahlvorschlag, auf einem Ortsbeiratswahlvorschlag und auf einem Kreiswahlvorschlag auch verschiedener Wahlvorschlagsträger benannt wird. Gleiches gilt für die Ausländerbeiratswahl.

Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss nach § 11 Abs. 3 Satz 1 KWG von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson, die von der Nominierungsversammlung benannt worden sind, persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden.

Das Kommunalwahlgesetz verlangt darüber hinaus einen Nachweis dafür, dass ein Wahlvorschlag unter den Wahlberechtigten ein Mindestmaß an Unterstützung findet.

Für Wahlvorschläge der Parteien, die während der vor dem Wahltag laufenden **Wahlzeit im Hessischen Landtag** oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im **Bundestag** mit mindestens einem Abgeordneten vertreten sind, wird dieser Nachweis vom Gesetzgeber unterstellt, § 11 Abs. 4 Satz 1 KWG. Die in der jeweils vorangegangenen Landtags- oder Bundestagswahl erfolgreichen Träger von Wahlvorschlägen sind daher von einem erhöhten Unterschriftenquorum ausgenommen; für sie genügt die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Vertrauensperson und deren Stellvertreter. Unter der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit des § 11 Abs. 4 KWG ist die Wahlzeit des jeweiligen Parlaments zu verstehen.

Das Unterschriftenprivileg können danach für die Kommunalwahl 2020 nach dem derzeitigen Stand **CDU, GRÜNE, SPD, AfD, FDP und DIE LINKE** in Anspruch nehmen

Ausreichend sind die Unterschriften der beiden Vertrauenspersonen auch dann, wenn die Partei oder Wählergruppe seit Beginn der laufenden Wahlzeit mit mindestens einem Vertreter zwar nicht im Bundestag oder Landtag, **aber in der zu wählenden Vertretungskörperschaft vertreten** war. Dies trifft in Neu-Isenburg auf die **FWG** für die **Stadtverordnetenversammlung** zu.

Dabei gilt jedoch zu beachten: Eine Partei oder Wählergruppe ist nur dann in der entsprechenden Vertretungskörperschaft vertreten, wenn sie mit der Partei oder Wählergruppe identisch ist, die bei der letzten Kommunalwahl den Wahlvorschlag eingereicht hat, auf dem ihre Vertreter gewählt worden sind

Wenn Parteien oder Wählergruppen, die bei den Kommunalwahlen 2016 einzeln Wahlvorschläge eingereicht und darauf Sitze errungen haben, nunmehr einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen, so handelt es sich um den Wahlvorschlag einer neuen Wählergruppe. Entsprechendes gilt für den umgekehrten Fall. Eine bloße Namensänderung berührt die Identität einer Wählergruppe nicht, wenn ihre personelle Zusammensetzung und programmatische Zielsetzung im Wesentlichen gleichgeblieben ist. Dagegen kann eine neue Wählergruppe auch bei Namensgleichheit mit der bisher vertretenen Gruppe vorliegen, wenn sich die Bewerber und die personelle Zusammensetzung der Wählergruppe in ihrer überwiegenden Mehrheit von der Situation bei der letzten Kommunalwahl unterscheiden. Hat sich eine Wählergruppe gespalten, so wird in der Regel diejenige Gruppe mit der in der bisherigen Vertretungskörperschaft vertretenen identisch sein, die den bisherigen Namen weiterführt und deren Wahlvorschlag die größere personelle Kontinuität aufweist. Treffen diese Voraussetzungen auf keine der Gruppen zu, so wird davon auszugehen sein, dass es sich bei allen um neue Wählergruppen handelt. Im Zweifel ist dringend zu empfehlen, von dem Status des „Nicht-Vertreten-Seins“ auszugehen und Unterstützungsunterschriften beizubringen.

Andere Parteien und Wählergruppen

Parteien und Wählergruppen, **die das Unterschriftenprivileg nicht in Anspruch nehmen können**, müssen bei der Gemeinde-, Kreis- und Ortsbeiratswahl und auch bei der Ausländerbeiratswahl mindestens in doppelter Zahl der zu wählenden Vertreter Unterstützungsunterschriften beibringen. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen also in Neu-Isenburg, wo 45 Gemeindevertreter zu wählen sind, zusätzlich zu den beiden Vertrauenspersonen von mindestens 90 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Bei neun zu wählenden Ortsbeiratsmitgliedern ist der entsprechende Wahlvorschlag für die Ortsbeiratswahl von mindestens achtzehn Wahlberechtigten zu unterzeichnen. Bei 23 zu wählenden Ausländerbeiratsmitgliedern ist der Wahlvorschlag von mindestens 26 Wahlberechtigten zu unterzeichnen.

Die Wahlberechtigung zur jeweiligen Wahl muss zur jeweiligen Wahl zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Jeder Wahlberechtigte darf zur jeweiligen Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen, § 11 Abs 4 Satz 2 und 3 KWO.

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen persönlich und handschriftlich unterschreiben, eine Stellvertretung ist also nicht möglich, § 67 Abs 2 KWG. § 23 Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf einzelnen Formblättern nach einem amtlichen Muster zu leisten.

Die Formblätter werden auf Anforderung durch die Parteien oder Wählergruppen vom Gemeinde- oder Kreiswahlleiter kostenfrei abgegeben. Parteien und Wählergruppen haben bei der Anforderung der Formblätter die erfolgte Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 12 KWG zu bestätigen. Vor der Aufstellung des Bewerbers geleistete Unterschriften sind ungültig, § 23 Abs. 2 Nr 5 KWO.

Mangelhafte Unterschriften, also z.B. nicht eigenhändig vollzogene oder solche, die von Nichtwahlberechtigten abgegeben worden sind, zählen nicht mit.

Für jeden Unterstützer ist eine Bescheinigung des Wahlrechts beizufügen, welche in Neu-Isenburg von dem Bürgeramt erteilt wird. Die Bescheinigung wird üblicherweise auf dem Formblatt selbst erteilt Sie kann jedoch auch auf einem besonderen Blatt (Vordruck KW 8) erteilt werden Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags mit den dazugehörigen Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Vertrauensperson und Stellvertreter müssen nicht wahlberechtigt sein, für sie genügt die von der Nominierungsversammlung verliehene Legitimation.

Form der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag soll nach dem amtlichen Muster KW 6 im Original eingereicht werden Der Wahlvorschlag muss für die Stadtverordnetenversammlung, die Ortsbeiräte und den Ausländerbeirat in Neu-Isenburg enthalten

1. den Namen der Partei oder Wählergruppe und die gegebenenfalls verwendete Kurzbezeichnung,
2. Familiennamen, Rufnamen, den Zusatz „Frau“ oder „Herr“, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber,
3. Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters

Ein vom Familiennamen abweichender Geburtsname und ein Ordens- oder Künstlernamen ist nicht anzugeben, da in Neu-Isenburg diese Angaben nicht auf dem Stimmzettel aufgenommen werden. Eine entsprechende Beschlussfassung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 KWG besteht nicht.

Alle schriftlichen Erklärungen müssen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und dem Empfänger im Original vorliegen. Fax oder E-Mail genügen den gesetzlichen Anforderungen nicht, auch nicht zur Fristwahrung

Anlagen zum Wahlvorschlag

Wahlvorschlag sind beizufügen

1. die Erklärung der Bewerber, dass sie der Aufstellung zustimmen Die Zustimmungserklärung ist nach dem amtlichen Vordruckmuster KW 9 abzugeben. Die Erklärung muss vollständige Angaben darüber enthalten, ob der Bewerber aufgrund der Unvereinbarkeitsvorschriften am Erwerb der Rechtsstellung eines Vertreters gehindert ist.
2. eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindevorstands (in Neu-Isenburg des Bürgeramtes) dass der Bewerber wählbar ist. Sie kann bis spätestens zur Zulassung des Wahlvorschlags nachgereicht werden (Vordruckmuster KW 10)
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind, einschließlich der vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Vordruckmuster KW 11) mit dem entsprechenden Ergänzungsblatt. Die Niederschrift muss spätestens bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung des Wahlvorschlags abgegeben werden.
4. Benötigt ein Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften, so müssen diese mit den Wahlrechtsbescheinigungen für die Unterzeichner dem Wahlvorschlag beigefügt sein. Auch diese Unterlagen müssen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für den Wahlvorschlag beim Wahlleiter vorliegen.

Verbindung von Wahlvorschlägen

Nach § 10 Abs. 4 KWG ist die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen grundsätzlich verboten.

Eine solche Verbindung von Wahlvorschlägen, die auch Listenverbindung genannt wird, liegt dann vor, wenn zwei oder mehrere Parteien oder Wählergruppen zwar getrennte Wahlvorschläge (Listen) unter ihrem Namen aufstellen und einreichen, die Unterzeichner dieser Wahlvorschläge jedoch gegenüber dem Wahlleiter mit der Einreichung ihrer Wahlvorschläge gleichlautende schriftliche Erklärungen dahingehend abgeben, dass ihre Wahlvorschläge als verbunden gelten sollen.

Das für die hessischen Kommunalwahlen geltende Verbot einer derartigen Verbindung von Wahlvorschlägen schließt jedoch ein Zusammengehen von zwei oder mehreren Parteien oder Wählergruppen nicht aus. Diese politischen Gruppen dürfen dann keine getrennten Wahlvorschläge aufstellen, sondern müssen sich von vornherein auf einen einzigen gemeinsamen Wahlvorschlag einigen und diesen mit einem besonderen Kennwort beim Wahlleiter einreichen. Wenn sich eine politische Partei an einem solchen gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligt oder wenn sich mehrere politische Parteien zu einem gemeinsamen Wahlvorschlag zusammenschließen, verlieren sie für diese Wahl ihre Qualifikation als politische Partei; sie gelten dann für die Wahl als eine Wählergruppe im Sinne des § 10 Abs. 2 KWG. Sie verlieren damit das „Unterschriftenprivileg“ und benötigen daher die erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften durch Wahlberechtigte.

Einreichung der Wahlvorschläge

Nachdem der Wahlvorschlag von einer politischen Partei oder Wählergruppe aufgestellt worden ist, d.h. die Bewerber entsprechend den obigen Darlegungen aufgestellt und die Unterschriften vollzogen worden sind, wird er mit den erforderlichen Unterlagen bei dem zuständigen Wahlleiter eingereicht.

Erst mit der Einreichung des Wahlvorschlags wird die bis dahin intern gebliebene Kandidatenaufstellung nach außen wirksam. Diese Wirksamkeit kann sie aber nur erlangen, wenn auch die Einreichung des Vorschlags dem Willen der Partei oder Wählergruppe entspricht.

Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen, § 10 Abs. 3 KWG.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 69. Tag vor dem Wahltag bis 18:00 Uhr beim Wahlleiter einzureichen; für die Wahl am 14. März 2021 stattfindende Kommunalwahl läuft daher die **Frist** zur Einreichung der Wahlvorschläge am **04. Januar 2021, 18.00 Uhr**, ab.

Bei einem verspäteten Einreichen darf der Wahlvorschlag nicht mehr zugelassen werden, auch dann nicht, wenn die Verspätung auf höherer Gewalt beruht. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder eine Nachsichtgewährung sind im Kommunalwahlgesetz nicht vorgesehen.

Wegen der Möglichkeit der Mängelbeseitigung ist es dringend ratsam, die Wahlvorschläge schon früher einzureichen. Hierzu sollte rechtzeitig ein Termin mit dem Wahlleiter vereinbart werden, damit schon bei der Einreichung eine erste Sitzung der Unterlagen erfolgen kann.

Die Wahlvorschläge für die Gemeindewahl (Wahl der Stadtverordnetenversammlung), die Ortsbeiratswahl und die Ausländerbeiratswahl in der Stadt Neu-Isenburg sind beim Gemeindewahlleiter im Rathaus, Hugenottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg, einzureichen.

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (04. Januar 2021, 18.00 Uhr) können Mängel jeder Art abgestellt werden; es können also z. B. bis zu diesem Zeitpunkt noch Unterschriften der Unterzeichner des Wahlvorschlags nachgeholt, Niederschriften über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber angefertigt oder eine fehlende Kurzbezeichnung nachgebracht werden.

Bis zum Zeitpunkt der Zulassung - am 58 Tag vor der Wahl (15. Januar 2021) - kann ein Wahlvorschlag nach § 13 Abs. 3 KWG vollständig oder teilweise zurückgenommen werden. Die Befugnis hierzu liegt in allen Fällen ausschließlich bei der Vertrauensperson und ihrem Stellvertreter, sie müssen eine entsprechende gemeinsame schriftliche Erklärung abgeben.

Die Zustimmung eines Bewerbers ist nach § 11 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz KWG unwiderruflich,

Zwischen dem Ablauf der Einreichungsfrist und der Zulassung der Wahlvorschläge können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Nach ausdrücklicher Bestimmung des § 14 Abs. 2 KWG liegt ein gültiger Wahlvorschlag nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des § 13 Abs. 1 KWG nicht gewahrt ist, also der Wahlvorschlag nicht schriftlich bis zum 69. Tag vor der Wahl, 04. Januar 2021, 18.00 Uhr, bei dem zuständigen Wahlleiter eingereicht worden ist,
2. die erforderlichen gültigen Unterschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters sowie die der Unterstützer fehlen, § 11 Abs. 3. und 4 KWG,
3. der Nachweis über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber nicht erbracht ist, § 12 Abs. 3 KWG,
4. der Nachweis über die Wahlberechtigung der Unterstützer des Wahlvorschlags fehlt, § 11 Abs. 4 KWG

Vordrucke für die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen

Für die Wahlvorschläge und deren Anlagen sieht die Kommunalwahlordnung amtliche Vordrucke vor, deren Verwendung zwingend vorgeschrieben ist.

Bitte beachten, dass die Vordrucke nur ausgefüllt werden dürfen; inhaltliche Veränderungen machen das Formular ungültig.

Es handelt sich um folgende Formulare:

- Wahlvorschlag, Vordruckmuster KW Nr. 6
- Ergänzungsblatt zum Wahlvorschlag, Vordruckmuster KW Nr. 6
- Gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts, Vordruckmuster KW Nr. 8
- Zustimmungserklärung, Vordruckmuster KW Nr. 9
- Bescheinigung der Wählbarkeit, Vordruckmuster KW Nr. 10
- Niederschrift über die Versammlung zur Bewerberinnen- / Bewerberaufstellung, Vordruckmuster KW Nr. 11
- Ergänzungsblatt zur Niederschrift, Vordruckmuster KW Nr. 11
- Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift KW Nr. 7 (erhalten Sie ausschließlich direkt vom Wahlamt)

Fehlt die Zustimmungserklärung eines Bewerbers nach §§ 11 Abs. 2 Satz 3 KWG, so ist der Wahlvorschlag insoweit ungültig.

Die hiernach fehlenden Nachweise können nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr nachgereicht werden

Nach der Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Die erforderlichen **Vordrucke** sind im Internet unter „<https://www.neu-isenburg.de/buergerservice/wahlen>“ eingestellt. In den Vordrucken „Zustimmungserklärung“ und „Bescheinigung der Wählbarkeit“ sind auf der Rückseite unter „Information zum Datenschutz“ vor dem Ausdruck noch Angaben der Partei oder Wählergruppe einzutragen.

Die Stadt Neu-Isenburg stellt zudem im Internet unter „<https://www.votemanager.de/parteienkomponente>“ ein **Online-Modul** zur Verfügung über das die entsprechenden **Formulare** ausgefüllt und ausgedruckt werden können. Die erfassten Daten können zudem anschließend an das Wahlamt elektronisch übermittelt werden.

Auch bei Verwendung dieses Moduls müssen die Wahlvorschläge mit allen Anlagen **spätestens am 4. Januar 2021, bis 18:00 Uhr** schriftlich **im Original eingereicht** werden. **Das Einreichen per E-Mail oder Fax ist nicht zulässig.**

Hinweise zur Wählbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten

I. Stadtverordneten und Ortsbeiratswahl

I.1.

Wählbar als Stadtverordnete / Stadtverordneter und Ortsbeiratsmitglied ist, wer nach § 32 Hessische Gemeindeordnung (HGO) Deutsche / Deutscher ist und

1. am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, also spätestens am 14.03.2003 geboren ist und
2. seit mindestens 3 Monaten, also seit 14.12.2020, in Neu-Isenburg (für die Ortsbeiratswahl im entsprechenden Ortsbezirk) seinen Wohnsitz (Hauptwohnung) hat.

Auch Unionsbürgerinnen/Unionsbürger (= EU-Angehörige mit Hauptwohnsitz in Neu-Isenburg) erfüllen bei den Kommunalwahlen die Voraussetzungen der Wählbarkeit und können in alle kommunalen Ämter gewählt werden.

I.2.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

I.3.

Bei den Kommunalwahlen sind **öffentlich Bedienstete** wählbar und können somit als Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber auftreten. Im Gegensatz zu anderen politischen Wahlen können aber **bestimmte Gruppen** öffentlich Bediensteter aus Gründen der Inkompatibilität die Wahl nur annehmen, wenn sie aus ihrem Amt ausscheiden oder ihr Beschäftigungsverhältnis beenden.

Stadtverordnete oder Ortsbeiratsmitglieder in Neu-Isenburg können daher insbesondere nicht werden:

1. hauptamtliche Beamte und haupt- und nebenberufliche Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9b der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im kommunalen Bereich
 - a) der Gemeinde,
 - b) einer gemeinschaftlichen Verwaltungseinrichtung, an der die Gemeinde beteiligt ist,
 - c) einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist,
 - d) des Landes oder des Landkreises, die unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über die Gemeinde wahrnehmen,
 - e) des Landkreises, die mit Aufgaben der Rechnungsprüfung für die Gemeinde befasst sind,
2. leitende Arbeitnehmer einer Gesellschaft oder einer Stiftung des bürgerlichen Rechts, an der die Gemeinde maßgeblich beteiligt ist.

II. Ausländerbeiratswahl

Wählbar in den Ausländerbeirat sind nach § 86 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die

1. am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, also spätestens am 14.03.2003 geboren sind und
2. seit mindestens 3 Monaten, also seit 14.12.2020, in Neu-Isenburg seinen Wohnsitz (Hauptwohnung) haben.

Auch Unionsbürgerinnen/Unionsbürger (= EU-Angehörige mit Hauptwohnsitz in Neu-Isenburg) erfüllen bei der Ausländerbeiratswahl die Voraussetzungen der Wählbarkeit und können gewählt werden

Wählbar - jedoch nicht wahlberechtigt - sind unter den genannten Voraussetzungen auch Deutsche, die diese Rechtsstellung als ausländische Einwohnerinnen und Einwohner im Inland erworben haben oder die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen (Doppelstaater).

Aussiedlerinnen/Aussiedler und Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedler sind nicht wählbar, weil sie die Rechtsstellung als Deutsche bereits mit der Aufnahme in Deutschland erworben haben, so dass sie zu keiner Zeit als Ausländerin/Ausländer im Inland gelebt haben, dies gilt auch für im Ausland eingebürgerte Personen.

Die vorstehenden Regelungen zu I.2 und I.3 gelten für die Wahl zum Ausländerbeirat entsprechend.

Folgende Besonderheit ist bei der Aufstellung der Wahlvorschläge zur Ausländerbeiratswahl zu beachten:

An der Aufstellung der Wahlvorschläge (§ 12 KWG) dürfen nur solche Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis teilnehmen, die im Zeitpunkt der Aufstellung zum Ausländerbeirat wahlberechtigt sind (§ 61 KWG).“

Termine:

Wahltermin:

14.03.2021

Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit:

14.03.2003

Spätester Zuzug für die Wählbarkeit (Hauptwohnsitz):

14.12.2020

Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen:

04.01.2021

bis 18 Uhr

*(Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge **rechtzeitig vorher** einzureichen, damit etwaige Mängel noch behoben werden können)*

Ablauf der Beseitigung von Mängeln **gültiger** Wahlvorschläge
und Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge

15.01.2021

Rechtsgrundlagen

Die für die Kommunalwahlen in der Stadt Neu-Isenburg maßgeblichen Rechtsgrundlagen sind

- das Hessische Kommunalwahlgesetz
- die Hessische Kommunalwahlordnung
- die Hessische Gemeindeordnung

Die Gesetzestexte finden Sie auf der Webseite des Landes Hessen unter

<https://wahlen.hessen.de/kommunen/kommunalwahlen/rechtsgrundlagen>

Kontakt / Adresse Wahlleiter

Wahl zur Stadtverordnetenversammlung / Ortsbeiräte Ausländerbeiratswahl in Neu-Isenburg

Wahlleiter
Thomas Peters
Rathaus, Hugentottenallee 53
63263 Neu-Isenburg

Tel.: 06102/241-708

Mail: wahlamt@stadt-neu-isenburg.de

Stv. Wahlleiterin
Claudia Remy
Rathaus, Hugentottenallee 53
63263 Neu-Isenburg

Tel.: 06102/241-705

Wahl zum Kreistag

Der Kreiswahlleiter
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Tel.: 06074/8180-0

Literaturhinweise

Kommunalwahlgesetz Hessen i.d.F.v. 07.05.2020
Kommunalwahlordnung Hessen i.d.f.v. 25.05.2020
Hannapel/Meireis, Leitfadens Kommunalwahlen im Lande Hessen, Deutscher Gemeindeverlag, 2016

Herausgeber:

Wahlleiter der Stadt Neu-Isenburg
Hugentottenallee 53
63263 Neu-Isenburg